

Ihr Ansprechpartner
UBV Lanz AG

Police

Fahrzeugversicherung **Überführungen vermittelt über die Onlogist GmbH** **Police Nr. G-1649-3900**

Versicherungsnehmer

UBV Lanz AG Onlogist GmbH, Alte Landstrasse 128, 8702 Zollikon

Vertragsdaten

Vertragsbeginn: 01.03.2022

Vertragsablauf: 31.12.2025

Antrag vom: 18.01.2022

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Police, den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen "Fahrzeugversicherung für Strassenfahrzeuge", Ausgabe 10.2021.

Versicherer sind die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Mobiliar genannt), Bundesgasse 35, 3001 Bern und die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend Protekta genannt), Monbijoustrasse 5, 3011 Bern.

Inhaltsübersicht

Servicepaket	2
Leistungen	2
Prämienübersicht	2
Besondere Bedingungen	3 - 4

Servicepaket

Zusätzlich zu den gewählten Deckungen sind folgende Leistungen enthalten:

- **Beratung und Betreuung vor Ort**
Durch Ihre persönliche Beraterin oder Ihren persönlichen Berater
- **24 h CarAssistance / Notruf 00 800 16 16 16 16**
Für Soforthilfe im Schadenfall; rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr
- **JurLine 0848 82 00 82 / Digitaler Rechtsratgeber**
Für erste Rechtsauskünfte per Telefon sowie Zugriff auf den digitalen Rechtsratgeber mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten: mobiliar.ch/rechtsratgeber
- **Rechtsschutz**
Für das Vertragsrecht gemäss den Allgemeinen Bedingungen
- **Schadenerledigung vor Ort**
Durch den Schadenservice der Generalagentur in Ihrer Nähe: persönlich und unkompliziert

Leistungen

Vollkasko (inkl. Teilkasko) für Dienstfahrten

Verzicht Grobfahrlässigkeit: ja
Mitgeführte Sachen: CHF 2 000
Höchstentschädigung: CHF 100 000
Haftpflicht Selbstbehalt: versichert
Haftpflicht Bonusverlust: versichert
Selbstbehalt Kollisionen: CHF 500

Für diese Versicherung gelten folgende Besondere Bedingungen: Nr. 213, Nr. 1000, Nr. 1001, Nr. 1002

Prämienübersicht

Leistungen

Vollkasko (inkl. Teilkasko) für Dienstfahrten pro Kilometer	CHF	0.074
---	-----	-------

Versicherungsprämie	CHF	0.074
----------------------------	------------	--------------

Jahresprämie	CHF	0.074
---------------------	------------	--------------

Die Prämie ist jährlich zahlbar. Fälligkeit: 01.01.

Hinweis zu den gesetzlichen Abgaben: Die eidg. Stempelabgabe wird auf Kaskoprämien sowie auf dem Zuschlag für unterjährige Zahlweise berechnet.

Besondere Bedingungen

213 Kasko - Dienstfahrten

Sofern diese Besondere Bedingung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die der Police beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

1. **Versicherte Fahrzeuge und Fahrten**
Versichert sind die von Ihren Arbeitnehmern gelenkten Personen- und Lieferwagen (ohne Anhänger) sowie Motorräder inkl. zugehörige Ersatzteile, Zubehör und Werkzeuge. Den Arbeitnehmern gleichgestellt sind Personen, die in Ihrem Auftrage und Interesse Dienstfahrten durchführen. Die Versicherung gilt ausschliesslich für Fahrten, die vom Arbeitnehmer in Ihrem Auftrage und Interesse ausgeführt werden. Fahrten auf dem Weg zwischen dem Wohnort und festen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers sind nicht versichert, ausser sie sei ausdrücklich mit einer anschliessenden Dienstfahrt verbunden.
2. **Versicherte Gefahren**
Versichert sind Gefahren gemäss Artikel A3 der Allgemeinen Bedingungen (Vollkasko inkl. Teilkasko).
3. **Mitgeführte Sachen**
Die mitgeführten Sachen gemäss Art. B, Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen (Bestimmungen für die Kasko-Versicherung) sind bis Fr. 2'000.- mitversichert.
4. **Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht infolge Grobfahrlässigkeit**
Wir verzichten gegenüber Ihnen oder dem Versicherten auf die uns gesetzlich zustehenden Rechte auf Rückgriff in der Haftpflichtversicherung bzw. auf Leistungskürzung in allen übrigen Versicherungszweigen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.
Wird ein Schadenfall in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Art. 90 Abs. 4 SVG (grobe Missachtung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit) verursacht, nehmen wir Rückgriff auf Sie oder den Versicherten bzw. eine Leistungskürzung vor. Ebenso nehmen wir Rückgriff bzw. kürzen unsere Leistungen, wenn das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt wurde.
5. **Maximalentschädigung**
Bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall beträgt die Entschädigung je Fahrzeug höchstens Fr. 100 000.00.
6. **Selbstbehalt**
Bei jedem ersatzpflichtigen Kollisionseignis wird ein Selbstbehalt von Fr. 500.00 in Abzug gebracht.
7. **Doppelversicherung**
Besteht zum Zeitpunkt eines versicherten Ereignisses für das versicherte Fahrzeug eine weitere Kaskoversicherung, verzichten wir auf die Geltendmachung der Bestimmungen über die Doppelversicherung und gewähren vollumfänglich Versicherungsschutz.
8. **Haftpflicht-Bonusverlust und -selbstbehalt**
Sofern vereinbart, gilt bei einem versicherten Ereignis ein allfälliger Bonusverlust sowie Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung als versichert. Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die dem Schadenfall folgenden 5 Jahre berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Prämienstufensystems eintritt. Die Entschädigung entfällt, wenn wir dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen rückerstatten.

9. Pflichten im Schadenfall

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Arbeitnehmer den Schadenfall unverzüglich Ihnen und unserer Generalagentur zu melden. Sie sind verpflichtet, anschliessend eine schriftliche Schadenanzeige zu visieren und einzureichen, womit Sie bestätigen, dass sich der Schadenfall anlässlich einer beruflichen Fahrt ereignet hat.

10. Welche Abschnitte und Ziffern der Allgemeinen Bedingungen haben keine Gültigkeit?

- Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung
- Bestimmungen für die Unfallversicherung
- Bestimmungen für den Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz
- Artikel C, Ziffer 10 in den Bestimmungen für die Kaskoversicherung (Prämienstufensystem)

951 Jährliches Kündigungsrecht

In teilweiser Änderung der Allgemeinen Bedingungen kann der Vertrag von beiden Parteien bis spätestens drei Monate vor Ende jedes Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

1000 Speziallösung Onlogist GmbH - Versicherte Fahrzeuge

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen sowie der BB 213 sind folgende Fahrzeuge mitversichert: Personen-, Lieferwagen und Motorräder, welche von Dienstleistern oder selbstständigen Fahrern auf Auftrag eines durch die Firma Onlogist GmbH vermittelten Kunden überführt oder gelenkt werden. Dies gilt auch für Fahrzeuge von professionellen Vermietern mit eigenen Kontrollschildern, sofern diese zum Zeitpunkt der Überführung nicht durch den Versicherungsnehmer, einen Dienstleister oder Fahrer gemietet sind.

1001 Speziallösung Onlogist GmbH - Zustandsprotokoll

Vor und nach jeder Fahrt ist ein detailliertes Zustandsprotokoll zu erstellen. Bestehende Schäden sind zu dokumentieren und fotografisch festzuhalten. Andernfalls behalten wir uns vor, die Entschädigung im Schadenfall zu kürzen.

1002 Speziallösung Onlogist GmbH - Versicherungsnehmer

Diese Versicherungslösung gilt ausschliesslich für die Überführung der Fahrzeuge durch Dienstleister oder selbstständigen Fahrern auf Auftrag eines durch die Firma Onlogist GmbH vermittelten Kunden.

Die UBV Lanz AG ist nur formell Versicherungsnehmer, deren Fahrten sind nicht betroffen und somit nicht in dieser Police mitversichert.

Massgebend ist die Originalpolice.